

FSV Udestedt 1991 e.V.

Fußball | Volleyball | Bogenschießen | Gymnastik

Auf der Grundlage von § 6 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am
11.12.2015 folgende

Beitrags- und Gebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Zahlungspflicht

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ihren Beitrag regelmäßig zu zahlen bzw. jährlich abbuchen zu lassen.
- (2) Die Beiträge werden für neue Mitglieder grundsätzlich nur per Lastschriftverfahren erhoben. Durch dieses Verfahren können Bank- und Administrationskosten niedriger gehalten werden.
- (3) Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Schatzmeister oder – ersatzweise – einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.

§ 2

Höhe der Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für
 - a) Mitglieder der Gymnastikgruppe
 - aa) die sich im gesetzlichen Ruhestand befinden 40,00 Euro
 - bb) alle übrigen 55,00 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 55,00 Euro
 - c) Fördermitglieder 55,00 Euro
 - d) alle übrigen 80,00 Europro Kalenderjahr. Bei einer Betätigung in mehreren Sportarten wird nur der jeweils höchste Beitrag erhoben.
- (2) Für Kinder, die Rahmen der Kooperation des Vereins mit den Kindergärten Sport treiben, wird ein Beitrag in Höhe von 5,00 Euro pro Kind im Kalenderjahr erhoben.

§ 3
Vermietungen

- (1) Für die Nutzung des Vereinshauses zu vereinsfremden Zwecken wird eine Miete in Höhe von 70,00 Euro pro Tag erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Sportanlagen zu sportlichen Zwecken durch andere Vereine wird eine Miete in Höhe von 50,00 Euro pro angefangener Trainingseinheit erhoben. Eine Trainingseinheit beträgt 90 Minuten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, das Nähere durch geeignete Mietvertragsformulare zu regeln und in begründeten Einzelfällen abweichende Mietpreise festzusetzen.

§ 5
Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (4) Die Beitragsordnung soll den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Verabschiedung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (5) Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung in kraft. Sie gilt erstmalig für das aktuelle Kalenderjahr.

Udestedt, _____

Mario Gießler
(Vorsitzender)

Knut Rosenberg
(Schatzmeister)